

Statuten von Promoción Cultural Española en Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Promoción Cultural Española en Zürich" (PCE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Josefstrasse 102 (1. OG), 8005 Zürich.

2. Zweck

Der Verein fördert den Dialog zwischen allen Kulturen, indem er kulturelle Anlässe organisiert. Diese sind, beschränken sich aber nicht auf, Debatten mit Experten und Betroffenen, Filmvorführungen, Konzerte, Theatervorführungen und gastronomische Anlässe. Zudem berät der Verein Menschen ausländischer Herkunft zu Fragen der Integration und des Alltags in der Schweiz.

Die Aktivitäten finden in der Regel, aber nicht ausschliesslich, im Vereinslokal statt.

Der Verein darf spezifische Anlässe in Kooperation mit anderen Organisationen durchführen.

3. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Aktivmitgliederversammlung (AMV) (Art. 10)
- der Vorstand (Art. 11)
- die Revisionsstelle (Art.12)

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Über die Beschlüsse der Organe ist Protokoll zu führen.

4. Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliedsbeiträgen, falls welche durch die AMV entschieden wurden.
- Spenden
- Erträgen aus dem Gastrobetrieb und Anlässe
- Vermietung des Lokals für Privatanlässe (Sitzungen, Geburtstagsfeiern, etc.)

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich von der AMV festgelegt und darf Null Franken betragen, bzw. als Leistung anderer Form definiert werden (z.B. Konsum im Gastrobetrieb).

Der Verein führt ein Gastrobetrieb, der für alle Mitglieder jederzeit zu Öffnungszeiten besucht werden darf. Nichtmitglieder dürfen das Lokal betreten, aber nicht die kommerziellen Dienste der Bar beanspruchen. Das ist bei berechtigten Besuche wie z.B. Lieferanten, beauftragte Handwerker, Hausvermieter, Polizei, Notfalldienste, etc., der Fall.

Der Vorstand entscheidet über die Konditionen für die Vermietung der Räumlichkeiten.

5. Mitglieder

Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Familien, die ein Interesse am Vereinszweck haben. Die AMV kann per Beschluss Ehrenmitglieder ernennen. Somit werden folgende Mitgliedsarten definiert:

- Individualmitglieder (aktiv oder passiv): Natürliche Personen
- Kollektivmitglieder (nur passiv): Organisationen vertreten durch eine Person. Kollektivmitglieder müssen vor der Durchführung von Anlässe im Vereinslokal die Liste ihrer Einzelmitglieder liefern.
- Familienmitglieder (nur passiv): Eine im selben Haushalt lebende Partnerschaft mit den ebenfalls im selben Haushalt lebenden minderjährigen Kinder. Eine Person vertritt die Familie.
- Ehrenmitglieder (aktiv oder passiv): Individualmitglieder, von der AMV gewählt.

Aufnahmegesuche werden über das auf der Website des Vereins publizierte Formular eingereicht. Durch das Senden des Formulars wird eine Mitgliedschaft sofort wirksam. Über einen allfälligen nachträglichen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Falls die AMV einen Mitgliedsbeitrag festgelegt hat, gilt die Mitgliedschaft erst nach Bezahlung des Beitrags. Ansonsten versteht sich die Konsumation im Gastrobetrieb als Mitgliedsbeitrag, da es zur Finanzierung des Vereins beiträgt.

Der Verein hat Aktiv- und Passivmitglieder. Aktivmitglieder müssen natürliche Personen sein, die über eine auf die Person basierende Mitgliedschaft verfügen (Individual- oder Ehrenmitglieder).

Der Verein hält die Liste der Mitglieder elektronisch fest. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen für den Betrieb des Lokals wird eine gedruckte Liste aller Mitglieder im Archiv aufbewahrt. Die gedruckte Liste wird wöchentlich bei Bedarf aktualisiert und trägt das Datum des Drucks fest.

Organisationen, die ihren Sitz im Vereinslokal haben und die Dienste des Gastrobetrieb beanspruchen sind angehalten dem Verein eine Kopie ihrer Statuten, eine Kopie der letzten Versammlung sowie eine Liste ihrer Mitglieder zuzustellen. Die Aktualität der Mitgliedslisten externer Organisationen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Organisation.

6. Leistungen und Rechte

Der Vorstand legt die den Mitgliedern gewährten Leistungen fest.

Alle Mitglieder (aktiv und passiv) dürfen jederzeit während der Öffnungszeiten das Vereinslokal betreten und sämtliche Dienstleistungen im Betrieb geniessen. Das gilt auch für die Mitglieder der Organisationen, die ihr Sitz im Vereinslokal und die Liste ihrer Mitglieder geliefert haben (Art. 5 letzter Absatz).

Aktivmitglieder sind Bestandteil der AMV und geniessen somit zusätzlich über Wahl- und Abstimmungsrecht in der AMV. Aktivmitglieder sind natürliche Personen und erlangen die Zusatzrechte durch freiwillige, unentgeltliche Arbeit im Verein.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Insbesondere ist eine Mitgliedschaft nicht vererbbar.

8. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist für Passivmitglieder jederzeit möglich. Dazu genügt eine Mitteilung an den Vorstand.

Aktivmitglieder müssen ein Austrittsantrag per E-Mail spätestens vier Wochen vor der ordentlichen AMV an den Vorstand zustellen. Der Austritt berechtigt nicht zur Rückerstattung allfällig bezahlten Mitgliedsbeiträge.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe und mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die AMV weiterziehen. Die AMV entscheidet mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss.

Wenn ein Jahresbeitrag über Null Franken angesetzt ist, führt eine Nichtzahlung desselben nach zweiter Mahnung zum Ausschluss des Mitglieds.

9. Kommunikation

Die Kommunikation des Vereins mit den Mitgliedern erfolgt über die Webseite des Vereins und über soziale Medien. Es wird von den Mitglieder erwartet, dass sie sich aktiv informieren.

Die Kommunikation mit den Aktivmitglieder wird über die von ihnen hinterlegten Kontaktdaten abgewickelt.

10. Aktivmitgliederversammlung (AMV)

Das oberste Organ des Vereins ist die AMV, die im realen oder virtuellen Raum stattfinden kann. Eine ordentliche AMV findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.

Darüber hinaus können ausserordentliche AMVen durch den Vorstand, sowie auf schriftlichen Antrag von 20% der Aktivmitglieder einberufen werden.

Die Traktanden und Wahlvorschläge an der AMV werden durch den Vorstand festgelegt. Jedes Aktivmitglied des Vereins hat das Recht weitere Traktanden und Wahlvorschläge zu beantragen, diese müssen bis spätestens 2 Monate vor der AMV in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen.

Die Einladung zur AMV hat mit der Traktandenliste und den Stimmunterlagen wenigstens 30 Tage im Voraus per E-Mail zu erfolgen. Ist dies erfüllt, so ist die AMV beschlussfähig, wenn mindestens so viele Mitglieder wie der Vorstand an Mitglieder zählt anwesend sind. Das Mitglied kann seine Stimme während der realen oder virtuellen Versammlung oder im Voraus per E-Mail abgeben; bei der virtuellen Versammlung muss eine Funktion zur Prüfung der Anwesenheit gegeben sein. Die Beschlussfassung und Wahl erfolgt mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen. Über nicht traktandierte Geschäfte darf kein Beschluss gefasst werden.

Die AMV hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung und Änderung der Statuten

- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Behandlung der Ausschlussrekurse
- Zweckänderung und Auflösung des Vereins

11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Kassier, einem Aktuar und gegebenenfalls weiteren Mitgliedern. Ausser der Wahl des Präsidenten konstituiert der Vorstand sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, er wird rechtskräftig vertreten durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand darf einem oder mehreren Aktivmitgliedern für Spezialfälle die Vertretung des Vereins abdelegieren. Dies darf ausschliesslich explorativen Charakter haben. Die Befugnis gibt dem Auftragnehmer keine Entscheidungskompetenz, ausser sie wird explizit bei der Auftragserteilung erwähnt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind (real oder virtuell). Er fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

12. Revisionsstelle

Die AMV wählt jährlich einen oder mehrere Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung und insbesondere eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Der Vorstand oder 20% der Mitglieder können eine Änderung der Statuten beantragen. Der Wortlaut des Änderungsantrages ist der Traktandenliste der darüber beschliessenden AMV beizulegen.

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die AMV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Weitere Bestimmungen

Im übrigen gelten die Regeln von ZGB 60-79.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der AMV vom 28.12.2021 angenommen worden und ersetzen die bisherigen Statuten vom 05.04.1981.